

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
8200 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 17. März 2020

Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen (Organisationsverordnung SH POWER)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der nachstehenden Vorlage unterbreitet Ihnen der Stadtrat den Entwurf für eine neue Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke (Organisationsverordnung SH POWER). Die Verordnung baut auf der heute geltenden Fassung der Organisationsverordnung von 21. Februar 2006 auf. Sie soll mit der Revision an die zwischenzeitlichen Entwicklungen und die Bedürfnisse im Zusammenhang mit den bevorstehenden Umbrüchen im Energiemarkt angepasst werden.

Zwar übernimmt die neue Verordnung insbesondere im organisatorischen Bereich weite Teile der heutigen Regelung. Inhaltlich handelt es sich damit um eine Teilrevision. Da die Änderung jedoch eine grössere Zahl von Bestimmungen betrifft, wird vorgeschlagen, eine so genannte formale Totalrevision vorzunehmen, d.h. die geänderte Verordnung als Ganzes neu zu nummerieren und zu verabschieden. Dies hat den Vorteil, dass auf eingeschobene neue Artikel und auf Fussnoten zu allen geänderten Bestimmungen verzichtet werden kann.

Mit der neuen Organisationsverordnung werden auch zwei bisherige Rahmentarife aufgehoben, die mit den bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr kompatibel sind.

1. Zusammenfassung

Mit der Zustimmung zur Vorlage «Reorganisation der Städtischen Werke» vom 23. August 2005 hat der Grosse Stadtrat am 21. Februar 2006 den beiden Verfassungsbestimmungen über die Städtischen Werke (heute Art. 53 und 54 der Stadtverfassung) zugestimmt und gleichzeitig auch die heute geltende Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen genehmigt (im Folgenden Organisationsverordnung 2006). Neben der Neuorganisation der Werke wurden damals auch die Versorgungsaufträge für Erdgas (RSS 7000.12), für Wasser (RSS 7000.13) und für elektrische Energie (RSS 7000.14) erlassen.

Zentrales Element der Reorganisation war der Ausbau der Aufgaben der Verwaltungskommission der Werke (im Folgenden VK SH POWER). Damit sollten die Flexibilität und die schnelle Reaktionsfähigkeit auf neue Entwicklungen im Hinblick auf die absehbare Marktöffnung in den Bereichen Strom und Gas erhöht werden.

In der Zwischenzeit konnten wertvolle Erfahrungen mit der neuen Organisation gewonnen werden, aber auch einige Punkte festgestellt werden, in denen noch Verbesserungen erwünscht sind. Zudem sind aufgrund der aktuellen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft neue Tätigkeitsbereiche aktuell geworden.

In der Vorlage des Stadtrates vom 12. März 2019 für die neue Eignerstrategie (S. 2) wurden die aktuellen Bedürfnisse wie folgt beschrieben:

«SH POWER hält verschiedene Beteiligungen in den Bereichen Gas-transport und -handel, erneuerbare Energien, Telekommunikation und Contracting zur Unterstützung dieser Versorgungsaufträge.

Neben der Verantwortung für den Grundversorgungsauftrag im Sinne des Service Public übernimmt SH POWER wesentliche Aufgaben zur Zukunftsgestaltung einer Smart City Schaffhausen.»

Zentrale Elemente der Eignerstrategie sind:

- Verschlankung und Stärkung der strategischen Führung (VK SH POWER), unter Beachtung des Aspekts der Corporate Governance;
- Ausbau der Kooperationen;
- Entwicklung und Umsetzung gesamtheitlicher Konzepte im Sinne von «Smart City»;
- mit SH POWER soll ein Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes geleistet werden;
- SH POWER positioniert sich als Grundversorger in den Bereichen der Wärme- und Kältenetze.

Mit der neuen totalrevidierten Verordnung soll diesen Anliegen entsprochen werden. Gleichzeitig wird den neueren Entwicklungen des Bundesrechts im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung mit der Aufhebung der Rahmentarife Strom und Gas Rechnung getragen und die Zuständigkeit für die Tariffestlegung der VK SH POWER übertragen, wobei die Tarife sich an die Vorgaben der massgeblichen Verordnungen und Versorgungsaufträge des Grossen Stadtrates halten müssen und sie vom Stadtrat zu genehmigen sind. Für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung bleibt die primäre Zuständigkeit des Grossen Stadtrates bestehen.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	4
2.1	Heutige Organisation von SH POWER	4
2.2	Anpassungsbedarf aufgrund der neuen Eignerstrategie	5
2.3	Parlamentarischer Auftrag	5
2.4	Anpassung der Zuständigkeiten	5
3.	Die Verordnung im Einzelnen	8

2. Ausgangslage

2.1 Heutige Organisation von SH POWER

Nach Art. 53 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 25. September 2011 umfassen die Städtischen Werke (SH POWER) das Gaswerk, das Wasserwerk und das Elektrizitätswerk. Die Stadtverfassung bezeichnet die Städtischen Werke als «Verwaltungsabteilung der Stadt Schaffhausen mit separater Rechnungsführung und Globalbudget mit Leistungsauftrag nach Art. 31a des Finanzhaushaltsgesetzes» (Art. 53 Abs. 2 Stadtverfassung). Mit dem Erlass des neuen kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100) wurde zwar der frühere «WoV-Artikel» 31a aufgehoben. Jedoch sieht auch das neue Finanzhaushaltsgesetz in Art. 1 Abs. 4 vor, dass die Gemeinden für die Anstalten des kommunalen Rechts, die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen von der Normalregelung des Finanzhaushaltsgesetzes abweichende Bestimmungen vorsehen können. Diese bedürfen der Genehmigung des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departementes.

Von dieser Befugnis macht die Stadt Schaffhausen mit der Weiterführung des Globalbudgets für die Städtischen Werke (Art. 53 Abs. 2 der Stadtverfassung) Gebrauch. Die städtische Regelung wurde vom Wirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 28. September 2018 genehmigt.

Nicht nur bei der Finanzhaushaltsordnung sondern auch im Bereich der Kompetenzbestimmungen waren – getreu den Anliegen der Motion vom 30. April 2002 «Städtische Werke ohne Verselbständigung erfolgreich am Markt» –, Abweichungen von der Standardregelung erforderlich. So wurde die Stellung der Verwaltungskommission der Werke gestärkt und es wurden ihr teilweise Entscheidungsbefugnisse übertragen, die in der übrigen Verwaltung der Exekutive zustehen (Art. 54 Abs. 3 Stadtverfassung und Art. 19 der Organisationsverordnung 2006).

Über ihre Beteiligungen an der Etawatt AG und der Sasag AG verfügen die Städtischen Werke über Know-how in den Bereichen Energiedienstleistungen und Telekommunikation. Auch durch die Zusammenarbeit mit weiteren Stadtwerken im Rahmen der Swissspower AG, durch die stadttinternen Projekte mit den Verkehrsbetrieben VBSH und die Zusammenarbeit mit der EKS AG in verschiedenen sektoriellen Vereinbarungen hat sich SH POWER bereits heute Kenntnisse erarbeitet, welche über die drei traditionellen Sparten hinausgehen.

Daneben hält SH POWER verschiedene Beteiligungen in den Bereichen Gastransport und -handel, erneuerbare Energien, Telekommunikation und Contracting zur Unterstützung dieser Versorgungsaufträge.

Im Zusammenhang mit der Übertragung des städtischen Tiefbaus an den Kanton wurden SH POWER die städtischen Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwässerung übertragen, die früher vom Kanalisationsbüro des städtischen Tiefbauamtes besorgt wurden.

Diese zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen sind für den Erfolg der Werke im zunehmend stärker liberalisierten Markt von grosser Bedeutung. Die heutigen Rechtsgrundlagen tragen ihnen aber noch nicht genügend Rechnung.

2.2 Anpassungsbedarf aufgrund der neuen Eignerstrategie

Die seit dem 1. Januar 2007 geltende Organisationsstruktur hat sich in vielen Punkten bewährt und den Werken in den vergangenen rund zwölf Jahren eine prosperierende Entwicklung erlaubt. Allerdings haben sich auch einzelne Schwachstellen gezeigt, die im Hinblick auf die Herausforderungen der künftigen Entwicklungen, insbesondere in den Bereichen Elektrizität und Gas, behoben werden müssen.

Im Zentrum steht dabei eine klarere Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure im Viereck Grosser Stadtrat – Stadtrat – Verwaltungskommission – Geschäftsleitung. Bei der Erarbeitung der neuen Eignerstrategie (Ziff. 3.6 der Vorlage) wurde dies im Einzelnen dargelegt (vgl. auch Postulat Hermann Schlatter, «Wie verbessern wir die strategische Führung und machen SH POWER fit für die Strommarktliberalisierung?», erheblich erklärt am 7. Juni 2016).

Die Eignerstrategie sieht unter anderem eine Stärkung der strategischen Führungsebene (SFE, wahrgenommen durch die VK SH POWER) durch Kompetenzerweiterung vor. Gleichzeitig soll dem Aspekt der Public Corporate Governance ein grösserer Stellenwert eingeräumt werden. Mit einer Anpassung der Zusammensetzung der Verwaltungskommission mit drei externen fachkundigen Mitgliedern soll die Fachkompetenz dieses Führungsorgans gestärkt werden.

Ebenso wurde in der Eignerstrategie der Aufbau des Geschäftsfeldes Wärme- und Kälteversorgung vorgesehen. Gestützt darauf hat der Stadtrat am 17. Dezember 2019 die Vorlage für den Auftrag an die Städtischen Werke für die Versorgung der Stadt mit Wärme und Kälte zuhanden des Grossen Stadtrates verabschiedet.

2.3 Parlamentarischer Auftrag

Nebst der Eignerstrategie besteht mit dem Postulat Hermann Schlatter, «Wie verbessern wir die strategische Führung und machen SH POWER fit für die Strommarktliberalisierung?», erheblich erklärt am 7. Juni 2016, ein zusätzlicher parlamentarischer Auftrag, welchem der Stadtrat mit der Überarbeitung der Organisationsverordnung SH POWER nachkommt. Im Postulat ist festgehalten: *«Der Stadtrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu überarbeiten, um die Verwaltungskommission der städtischen Werke (SH POWER) als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan zu stärken sowie die Verantwortlichkeiten zu entflechten. Ziel ist es mit diesen Massnahmen die Strukturen für die Führung und Aufsicht der Werke zu verbessern und gleichzeitig das Unternehmen fit zu machen für die anstehenden Herausforderungen der Strommarktliberalisierung.»*

Mit der neuen Organisationsverordnung werden die Anliegen des Postulates erfüllt. Das Postulat kann daher mit der Verabschiedung dieser Vorlage als erledigt abgeschrieben werden.

2.4 Anpassung der Zuständigkeiten

Heute werden die Tarife bzw. Preise für die Produkte der Städtischen Werke mehrstufig geregelt:

- Den Rahmen stecken die drei Rahmentarife für Strom (RSS 7300.31), Erdgas (RSS 7100.4) und Wasser (RSS 7200.2) ab, die vom Grossen Stadtrat erlassen werden und dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie enthalten Vorschriften über die Zusammensetzung der ver-

- schiedenen Komponenten des Preises (Leistungspreis und Mengenpreis) und deren Anpassung.
- Die Detailtarife werden auf der Basis des Rahmentarifs von der VK SH POWER festgelegt. Dabei hat sie den Mengenpreis innerhalb eines Bandes von +/- 10% des Mengenpreises gemäss Rahmentarif festzulegen.
 - Für besondere Bezugsverhältnisse sehen alle drei anwendbaren sektoriellen Regelungen die Möglichkeit vor, von den Standardtarifen abweichende Vereinbarungen zu treffen (Art. 47 der Verordnung über die Wasserabgabe 2010 [VW 2010, RSS 7200.1] vom 15. September 2009; Art. 11 Abs. 3 des Reglements über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen vom 24. März 1987, [RSS 7100.2]; Ziff. 1.2 der Stromverordnung 2009 vom 1. Juli 2008 [VS 09, RSS 7300.2]). Als besondere Bezugsverhältnisse gelten dabei u.a. Lieferungen an Grosskunden, temporäre Lieferverhältnisse oder Lieferungen von Ergänzungsenergie.

Bei den Wassertarifen erscheint diese Regelung nach wie vor als sachgerecht, handelt es sich doch heute wie in absehbarer Zukunft um einen staatlichen Monopolbereich. Zwar hat der eidgenössische Preisüberwacher auch im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ein Anhörungs- und Empfehlungsrecht, aber keine Anordnungsbezugnis.

Anders präsentiert sich die Sachlage bei der Energieversorgung. Sowohl beim Strom als auch für Gas sind Preiskalkulationen bereits heute durch gesetzliche und branchenspezifische Vorgaben geregelt. Die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen gelangt daher in ihrem Revisionsbericht vom 21. Dezember 2018 zur Schwerpunktkontrolle Städtische Werke zu folgender Empfehlung:

«Um Widersprüche zwischen dem Bundes- und kommunalen Recht zu vermeiden, welche unter Umständen aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts die kommunale Norm ungültig erklärt, empfehlen wir die Rahmentarifordnung entsprechend anzupassen oder gegebenenfalls abzuschaffen.»

Weil mit der Kontrolle der ElCom (bzw. später der EnCom) im Energiemarkt eine fachkundige bundesrechtliche Regulatorinstanz besteht, macht eine blosser Anpassung der heutigen Rahmentarifordnungen wenig Sinn. Die bundesrechtliche Regelung gewährleistet eine Kontrolle der Preisfestlegung, die wesentlich sachgerechter ist als die statische Festlegung einer preislichen Ober- und Untergrenze, wie sie eine Rahmentarifordnung darstellt. Daher können die beiden Rahmentarifordnungen aufgehoben werden. Allfällige noch benötigte Bestimmungen der beiden Regelungen können von der VK SH POWER in ihre Detailtarife aufgenommen werden.

Damit fällt die Tarif- bzw. Preisfestlegung in die Zuständigkeit der VK, die bereits bisher für die Festlegung der Detailtarife zuständig ist (Art. 19 Abs. 1 lit. h Organisationsverordnung). In Anlehnung an Art. 42 Abs. 4 Gemeindegesetz¹ und Art. 43 der Stadtverfassung, wonach der Stadtrat abschliessend zuständig ist für den Erlass von Benützungs- und Gebührenreglementen für öffentliche Anlagen und Einrichtungen, sollen die Ta-

¹ SHR 120.100

rife jedoch vom Stadtrat genehmigt werden müssen. Mit dieser doppelten Zuständigkeit von Verwaltungskommission und Stadtrat, den Kontrollbefugnissen des bundesrechtlichen Regulators sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Energiemarkt eine Konkurrenzsituation besteht, kann mit dieser Lösung zum einen die im liberalisierten Energiemarkt erforderlich hohe Flexibilität und kurze Reaktionszeit gewährleistet werden, zum anderen wird das Risiko einer unangemessenen Preisfestlegung ausgeschlossen.

Die VK SH POWER hat an ihrer Sitzung vom 3. Juli 2019 denn auch einen Antrag an den Stadtrat zur Aufhebung der Rahmentarife verabschiedet und an der Sitzung vom 22. Januar 2020 der hier vorgeschlagenen Regelung zugestimmt.

3. Die Verordnung im Einzelnen

Art. 1 Rechtsform und Bestand

Neu werden auch die Bereitstellung von Netzen und Energielieferung im Bereich Wärme und Kälte sowie die anlässlich der Delegation des Tiefbaus an das kantonale Kompetenzzentrum Tiefbau an SH POWER übertragene Siedlungsentwässerung explizit aufgeführt. Ebenso wird der Name SH POWER eingeführt. Nach wie vor werden die Städtischen Werke in Übereinstimmung mit der Stadtverfassung als Verwaltungsabteilung der Stadt Schaffhausen mit eigener Rechnung definiert.

Art. 2 Aufgaben

Wie in Art. 1 wird auch in Art. 2 der neue Aufgabenbereich Wärme/Kälte aufgelistet. Zudem wird in Abs. 4 die Grundlage gelegt, um künftig die Aufgaben neuen Anforderungen anpassen zu können. Allerdings müssen neue Aufgaben in einem sinnvollen Zusammenhang mit den angestammten Aufgabenbereichen stehen.

Art. 3 Zusammenarbeit

Art. 4 der bisherigen Verordnung (Zusammenarbeit mit Neuhausen am Rheinfall) wird erweitert und bildet künftig die Grundlage für Kooperationen mit dem Kanton, anderen Gemeinden und Dritten. Als Dritte gelten auch Private, wie beispielsweise die privatrechtlich organisierten Unternehmen Etawatt AG, EKS AG und Sasag. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Kanton oder mit Gemeinden wird grundsätzlich dem Stadtrat übertragen (Art. 3 Abs. 2), mit Ausnahme von Vereinbarungen rein technischer oder administrativer Natur, die von der VK abgeschlossen werden können. Zusammenarbeitsverträge mit Dritten können von der VK abgeschlossen werden (Art. 19 Abs. 1 lit. o), wobei der VK ihre Vertragsschlusskompetenz im Organisationsreglement auch ganz oder teilweise delegieren kann.

Art. 5 Eignerstrategie

Im Titel von Art. 5 wird die neue Terminologie der Vorlage Eignerstrategie 2019 übernommen, d.h. der Begriff «Eignerstrategie» wird als Oberbegriff für die in der Stadtverfassung (Art. 54 Abs.1) verwendete Bezeichnung «Versorgungs- und Geschäftsstrategie der Städtischen Werke» eingeführt.

Gestützt auf die Eignerstrategie verabschiedet die VK SH POWER die Unternehmensstrategie, welche die operativen Zielsetzungen enthält (Art. 19 lit. d).

Auf die Vorgabe eines starren Turnus für die Überprüfung der Eignerstrategie soll künftig verzichtet werden.

Art. 7 Zusammensetzung VK

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der vom Grossen Stadtrat genehmigten neuen Eignerstrategie (Ziff. 4).

Neu sollen drei externe Mitglieder mit besonderen Fach- oder Branchenkenntnissen in der VK Einsitz nehmen. Bezüglich Auswahl der fachkundigen externen Mitglieder kann mit dem Vorschlagsrecht des Stadtrates und dem Wahlrecht des Grossen Stadtrates der besonderen Stellung der VK als mehrheitlich vom Parlament gewählter Kommission mit teilweise exekutiven Befugnissen Rechnung getragen werden. Gleichzeitig ist dadurch gewährleistet, dass Personen zum Zug kommen, die sowohl aus

der Sicht der Exekutive wie auch des Parlaments die nötigen Fähigkeiten mitbringen.

Das Präsidium der VK soll auch künftig beim für die Werke zuständigen Stadtratsmitglied liegen. Damit wird dem Status der Werke als Verwaltungsabteilung der Stadt «unter der Leitung des vom Stadtrat bezeichneten Stadtratsmitgliedes und der Verwaltungskommission der Städtischen Werke» Rechnung getragen (Art. 53 Abs. 3 Stadtverfassung).

Art. 8-18

Diese Artikel übernehmen im Wesentlichen die bisher geltenden Regelungen.

Art. 15 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Sorgfalts- und Treuepflicht gilt für alle Mitglieder der Verwaltungskommission. Jedoch bleibt für die vom Parlament gewählten VK-Mitglieder die verfassungsmässig geschützte Freiheit der Stimmabgabe im Ratssplenium ausdrücklich vorbehalten (Abs. 1 Satz 2).

Die in Abs. 2 enthaltene Verpflichtung der VK-Mitglieder, sich die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kenntnisse zu erwerben bzw. zu erhalten und sich periodisch weiterzubilden, hat primär den Charakter einer Appellnorm. Sie dient gleichzeitig auch als Ausgangspunkt für die Verpflichtung von SH POWER, dafür besorgt zu sein, dass den Mitgliedern geeignete Weiterbildungsangebote offenstehen. Auf die Statuierung bestimmter konkreter Mindestanforderungen an die Sachkenntnis der politisch gewählten VK-Mitglieder soll verzichtet werden. Es liegt in der Verantwortung des Grossen Stadtrates als Wahlorgan für die VK-Mitglieder, bei der Wahl darauf zu achten, dass die Gewählten die erforderlichen Fähigkeiten für das Amt mitbringen.

Art. 16 Geheimhaltungspflicht

Grundsätzlich sind die Mitglieder der VK SH POWER zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 293 Strafgesetzbuch). Gleichzeitig müssen die parlamentarischen Vertreterinnen und Vertreter wie auch das zuständige Stadtratsmitglied die Möglichkeit haben, ihre politischen Gremien in politischen Fragen über die aktuellen Geschäfte zu informieren. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Verschwiegenheitspflicht und legitimer Berichterstattung ist in allen parlamentarischen Systemen bekannt und wird kontrovers diskutiert². Überzeugende generelle Regelungen bestehen jedoch zurzeit nicht. Daher wird vorgesehen, dass die VK – entweder generell oder im Einzelfall – festlegen muss, welche Informationen die parlamentarischen Mitglieder sowie das für die Werke zuständige Stadtratsmitglied im Rahmen der Berichterstattung innerhalb der Fraktionen weitergeben können. Ebenso soll die VK für den Entscheid über Einsichtsgesuche gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip zuständig sein.

Art. 17 Aktenrückgabe

Zur Geheimhaltungspflicht gehört es auch, dass Akten sowie auf anderen Informationsträgern enthaltene Daten spätestens bei Amtsende zu-

² Vgl. Christoph Lanz, Die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen, auf: http://www.kantonsparlamente.ch/attachments/0000/0116/2013_09_P1205_ICC_Seminar_Sittem_2013_Christoph_Lanz.docx sowie Ratsleitung des Kantonsrates Schwyz auf: https://www.sz.ch/public/upload/assets/33312/KRL_GOKR_Vernehmlassung_Bericht.pdf (Ziff. 4.2.2)

rückgegeben oder fachgerecht vernichtet werden müssen. Eine Ausnahme gilt nur für die VK-Protokolle. Hier muss es den VK-Mitgliedern möglich sein, auch nach Beendigung des Mandats im Hinblick auf allfällige Verantwortlichkeitsklagen belegen zu können, wenn sie sich gegen konkrete Entscheide verwahrt haben.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungskommission

Das Organisationsreglement soll als Instrument für eine klarere Aufgabenzuordnung im Dreieck Verwaltungskommission – Werkreferent – Stadtrat genutzt werden können (s. insb. Art. 19 Abs. 1 lit. b und Abs. 2). Damit kann ein Schritt zur Stärkung der Kompetenzen der VK gemacht werden, wie sie der Grosse Stadtrat in der Eignerstrategie 2019 beschlossen hat.

In lit. i und j wird die allgemeine Kompetenz der VK zur Festlegung der Preise und Konditionen für die Leistungen der Werke verankert. Die Preisfestlegung hat sich dabei an die Vorgaben der Abgaberegulungen für die verschiedenen Sektoren zu halten (Gasabgabereglement, Wasserabgabeverordnung, Stromverordnung, Leistungsaufträge). Ebenso muss sie die allgemeinen gebührenrechtlichen Prinzipien einhalten (Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verhältnismässigkeitsprinzip). Für die Sektoren Wasser und Siedlungsentwässerung sind zudem die Rahmentarife bzw. Tarife des Grossen Stadtrates einzuhalten.

Lit. k nimmt die in den verschiedenen sektoriellen Regelungen enthaltene Kompetenz zum Abschluss von individuellen Lieferverträgen bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen auf (vgl. vorn Ziff. 2.4).

Art. 20 Verhältnis zur Geschäftsprüfungskommission des Grossen Stadtrates

Die neue Bestimmung übernimmt die in Ziff. 7 der Eigentümerstrategie enthaltene Regelung des Verhältnisses zur Geschäftsprüfungskommission.

Art. 21 Entschädigungen

Sollen kompetente externe Fachpersonen für die VK gewonnen werden, so muss die Möglichkeit bestehen, in begründeten Fällen eine vom Sitzungsgeld für die Mitglieder von Grossstadtratskommissionen abweichende Entschädigung auszurichten. Sie sollen in einem Entschädigungsreglement festgelegt werden, das vom Stadtrat auf Antrag der VK SH POWER erlassen wird.

Nachdem es keine vollamtlichen Stadratsmitglieder mehr gibt und die Stadratsmitglieder Einkünfte aus Nebenämtern behalten dürfen (§ 4a der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates), ist das für die Werke zuständige Stadtratsmitglied in der Ausnahmeregelung von Abs. 3 nicht mehr aufzuführen.

Art. 26 Versorgungsauftrag

Die Regelung für die Versorgungsaufträge in den angestammten Aufgabenbereichen der Werke lehnt sich an die heutige Regelung an. Die Versorgungsaufträge sind vom Grossen Stadtrat zu erteilen und unterstehen dem fakultativen Referendum. Für Aufgabenbereiche, welche der Stadtrat SH POWER gestützt auf Art. 2 Abs. 4 überträgt, liegt die Zuständigkeit für den Versorgungsauftrag beim Stadtrat.

Art. 27-29 Finanzhaushalt

Die Weiterführung des Globalbudgets auch unter der Geltung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes wurde vom Kanton bereits genehmigt. Die neuen Rechtsgrundlagen sind in Art. 27 aufgeführt.

Art. 31 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Zur Aufhebung der Rahmentarife Strom und Erdgas vgl. vorn Ziff. 2.4.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Stadtrat folgende

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 17. März 2020 betreffend die Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen (Organisationsverordnung SH POWER).
2. Die Verordnung wird genehmigt und nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Das Postulat Hermann Schlatter, «Wie verbessern wir die strategische Führung und machen SH POWER fit für die Strommarktliberalisierung?», erheblich erklärt am 7. Juni 2016, wird als erledigt abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Stephanie Keller
Stadtschreiberin i.V.:

Anhang:

- Verordnungsentwurf